

2.

Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. Februar 2025 folgende Höchstbeträge:

2.1

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 genannten Höchstbetrags

- a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 328,78 €,
- b) bei deren Hinterbliebenen 797,27 €.

2.2

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 genannten Höchstbetrags

- a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 2 154,81 €,
- b) bei deren Hinterbliebenen 1 292,89 €.